



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533) und des § 10 Abs. 1 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2016 folgende Schulordnung der Musikschule der Stadt Fulda erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Musikschule der Stadt Fulda (im folgenden MS genannt) ist als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine Einrichtung der Stadt Fulda. Sie ist als Abteilung des Kulturamtes der Verwaltung der Stadt Fulda eingegliedert.

§ 2 Aufgabe

Die MS hat als Angebotsschule die Aufgabe, eine musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für das Laienmusizieren durch entsprechende Unterrichtsangebote zu fördern. Hierbei pflegt sie auch Begabtenfindung und Begabtenförderung.

§ 3 Schulleitung und Lehrkörper

(1) Die pädagogische und organisatorische Leitung der MS obliegt der vom Magistrat bestellten Schulleitung. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ist nur sie zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen befugt.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben der MS bestellt der Magistrat auf Vorschlag der Schulleitung haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte

§ 4 Schuljahr und Ferien

(1) Das Schuljahr der MS beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres. Es ist in Halbjahre unterteilt (01.09.–28. bzw. 29.02. und 01.03.–31.08.).

(2) Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen der Stadt Fulda.

§ 5 Unterrichtsformen

Der Unterricht wird in Form des Einzel-, Kleingruppen-, Gruppen- und Klassenunterrichts erteilt. Gruppen- und Klassenstärke richten sich nach pädagogischen, fachlichen und organisatorischen Notwendigkeiten.

§ 6 Aufbau des Unterrichts

(1) Dem Unterricht an der MS werden der Strukturplan und die jeweils gültigen Rahmenrichtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. zugrunde gelegt.

(2) Kinder erhalten im jeweils vorgesehenen Alter Elementarunterricht in der Eltern-Kind-Gruppe, Musikalischer Früherziehung, Musikalischer Grundausbildung, Orientierungsphase und weiteren Angeboten. Instrumental- und Vokalunterricht wird für alle Alters- und Leistungsstufen angeboten. Ergänzend bietet die MS Ensemblefächer und Theorieunterricht an.

(3) Im Rahmen der Begabtenförderung kann von der Schulleitung zusätzlicher Unterricht gewährt werden.

(4) Die Unterrichtsform regelt die Schulgeldordnung.

§ 7 Lernmittel, Miete und Leihe

(1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) sind von den Teilnehmenden bzw. einer gesetzlichen Vertretung zu stellen.

(2) Die an der MS vorhandenen Instrumente können befristet vermietet werden. Einzelheiten regelt ein Mietvertrag.

§ 8 Aufnahme

(1) Die Anmeldung zum Musikschulunterricht erfolgt schriftlich. Mit der Unterschrift der teilnehmenden Person, bei Minderjährigen einer gesetzlichen Vertretung, werden die Musikschulordnung und die Gebührenordnung anerkannt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Aufnahmen erfolgen zum 01.09. und 01.03. oder nach Vereinbarung. Der Unterrichtsvertrag kommt durch die schriftliche Aufnahmebestätigung der MS zustande.

(3) Die Zuteilung angemeldeter Personen zum Unterricht erfolgt durch die Schulleitung.

(4) Der Unterricht findet in den von der Schulleitung zugewiesenen Räumen statt.

§ 9 Probezeit

Im Elementarbereich gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit.

§ 10 Beurlaubung

(1) In besonderen Fällen kann eine teilnehmende Person beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen. Die Zeit der Beurlaubung darf drei Monate nicht überschreiten. Während der Schulferien ist eine Beurlaubung nicht möglich.

(2) Über die Beurlaubung von Teilnehmenden entscheidet die Schulleitung. Für die Zeit der Beurlaubung entfällt die Zahlung des Schulgeldes.

§ 11 Kündigung

(1) Unterrichtsverträge können nur zum 31.08. und 28. bzw. 29.02. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss der Schulleitung bis zum 15.07. bzw. 15.01. vorliegen.

(2) Während des Schulhalbjahres ist eine Kündigung nur aus zwingendem Anlass (z.B. länger dauernde Krankheit oder längere Abwesenheit vom Schulort) und mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

§ 12 Pflichten der Teilnehmenden

(1) Die Teilnehmenden sind zu pünktlicher und regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind rechtzeitig, nach Möglichkeit einen Tag vorher, mitzuteilen.

(2) Die Teilnehmenden haben den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und den Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben innerhalb der Schule übertragen sind. Solche Anordnungen können nur unmittelbar mit dem Schulbetrieb zusammenhängen.

(3) Die Teilnehmer haben über öffentliches Auftreten, Teilnahme an Wettbewerben sowie über schulexterne Prüfungen die Schulleitung rechtzeitig zu informieren.

§ 13 Ausschluss

(1) Verletzt eine teilnehmende Person ihre Pflichten, kann die Schulleitung Ordnungsmaßnahmen treffen. Ordnungsmaßnahmen sind die Ermahnung und der Ausschluss aus der Musikschule.

(2) Die Schulleitung ist zum Ausschluss von Teilnehmenden aus der MS nach vorheriger Ankündigung berechtigt, insbesondere wenn jemand

- für eine Ausbildung durch die MS nicht geeignet ist,
- durch unangemessenes Verhalten fortlaufend den Unterricht stört,
- mehrmals unentschuldig den Unterricht versäumt,
- mit der Zahlung des Schulgeldes mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

In besonders schwerwiegenden Fällen ist die Schulleitung zum fristlosen Verweis von der Schule berechtigt. Gegen diese Maßnahme besteht ein Einspruchsrecht beim Schulträger.

§ 14 Gebühren

Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Schulgeldordnung der MS in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Aufsichtspflicht und Haftung der MS

(1) Die Aufsichtspflicht der MS erstreckt sich auf die Zeit, in der eine Person am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt.

(2) Für die Abwicklung von Versicherungsfällen ist das Rechtsamt der Stadt Fulda zuständig. Es erteilt auch über den Umfang des Versicherungsschutzes Auskunft.

(3) Musikinstrumente, die von der MS nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen werden, genießen keinen Versicherungsschutz durch die Haftpflichtversicherung der Stadt Fulda beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Schulordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Fulda, den 16. Dezember 2016 **Der Magistrat der Stadt Fulda**
gez. Dr. Wingenfeld
Oberbürgermeister

Schulgeldordnung für die Musikschule der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des § 10 Abs. 1 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2016 folgende Schulgeldordnung für die Musikschule erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Fulda werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Schulgeldordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildende

Gebührenschildende sind die für den Unterricht gemeldeten Personen, bei Minderjährigen eine der sorgeberechtigten Personen.

§ 3 Unterrichtsgebühren

(1) Die Unterrichtsgebühren betragen:

	Jahr €	Monat €
• für die Teilnahme am Einzelunterricht bei 45 Minuten wöchentlich	1.188,00	99,00
• für die Teilnahme am Einzelunterricht bei 30 Minuten wöchentlich	792,00	66,00
• für die Teilnahme am Kleingruppenunterricht: 2 Teilnehmende Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentlich	576,00	48,00
• für die Teilnahme am Gruppenunterricht: 3 bis 5 Teilnehmende Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentlich	396,00	33,00
• für die Teilnahme an der Orientierungsphase (Instrumentenkarussell): 1 bis 3 Teilnehmende Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentlich	432,00	36,00
• Gruppenunterricht: 6-12 Teilnehmende Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentlich	258,00	21,50
• Gruppenunterricht: mehr als 12 Teilnehmende Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentlich	228,00	19,00
• für die Teilnahme am Klassenunterricht (Musik. Früherziehung und Musik. Grundausbildung) Unterrichtseinheit 60 Min. wöchentlich bei mindestens 7 Teilnehmenden	276,00	23,00
• für die Teilnahme am Klassenunterricht in der Musikalischen Grundausbildung an Grundschulen (Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentlich)	168,00	14,00
• für die Teilnahme am Klassenunterricht in den Bewegungs- u. Musiktheoriefächern: Unterrichtseinheit 90 Min. wöchentlich bei mindestens 7 Teilnehmenden	336,00	28,00
• für die Teilnahme an Instrumental-, Vokal- oder Kammermusikensembles, die von der Schulleitung eingerichtet sind	0,00	0,00

• für die Teilnahme an Instrumental-, Vokal- oder Kammermusikensembles, die nicht von der Schulleitung eingerichtet sind bei 45 Min. wöchentlich	90,00	7,50
• für die Teilnahme an Instrumental-, Vokal- oder Kammermusikensembles, die nicht von der Schulleitung eingerichtet sind bei 90 Min. wöchentlich	180,00	15,00

• für die Teilnahme an der Studienvorbereitenden Ausbildung: Hauptfach, Nebenfach, Musiklehre und Ergänzungsfach

	1.548,00	129,00
--	----------	--------

• für die Teilnahme an projektgebundenen Unterrichtsformen, zeitlich begrenzt: Blockunterricht mit 4 Unterrichtseinheiten, je nach Bedarf, in den jeweiligen Unterrichtsarten

	1/10 der Jahresgebühren	in den jeweiligen Unterrichtsarten
--	-------------------------	------------------------------------

(2) Ist die Mindeststärke eines Unterrichts von Beginn an unterschritten oder sinkt die Anzahl der Teilnehmenden während der Dauer der Ausbildung unter die Mindeststärke ab, entscheidet die Schulleitung über Art, Umfang und Gebühren eines Alternativangebots. Sind die Teilnehmenden bzw. ihre gesetzliche Vertretung hierzu nicht bereit, endet das Vertragsverhältnis zum Ende des laufenden Monats, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Der Unterricht im Fach Musiktheorie ist gebührenfrei, sofern ein Instrumental- oder Vokalfach an der Musikschule belegt ist.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Unterrichtsgebühren sind als Jahresgebühren festgesetzt und werden jeweils für ein Schuljahr (01.09.–31.08.) erhoben. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Schuljahres und ist in 12 Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Stadtkasse zu zahlen.

(2) Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. Bei Austritt während des Schuljahres aus zwingendem Anlass im Einvernehmen mit der Schulleitung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren können bis zu einer Höhe von 55% gewährt werden als

- Familienermäßigung
- Ermäßigung für Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes
- Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

Je Gebührenfall können auch mehrere Ermäßigungen gewährt werden

(2) Werden Familienmitglieder in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr

- für das zweite am Musikschulunterricht teilnehmende Familienmitglied um 15%
- für das dritte Familienmitglied um 25% usw.

(3) Schwerbehinderten und praktisch bildbaren Personen kann eine Ermäßigung nach folgenden Kriterien gewährt werden: bei einem Grad der Behinderung

GdB von 50%	–10% Ermäßigung
gemäß Schwerbehindertenausweis	
GdB von 60%	–20% Ermäßigung
GdB von 70%	–30% Ermäßigung
GdB von 80%	–40% Ermäßigung
GdB von 90%	–50% Ermäßigung

(4) Die Gebühren können unter Berücksichtigung sozialer Aspekte ermäßigt werden, wenn in jeweils zu begründenden Einzelfällen die Entrichtung der vollen Unterrichtsgebühr eine unbillige Härte darstellen würde. Entsprechende Anträge sind jährlich neu zu stellen.

§ 6 Gebührenänderung, Unterrichtsausfall

(1) Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schulhalbjahres erhöhen bzw. vermindern. Die Gebührenänderung entsteht zu Beginn des Folgemonats.

(2) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Teilnehmenden auf die Dauer von 3 und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

(3) Fallen aus Gründen der Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft in einem Schuljahr mehr als zwei Unterrichtsstunden aus und kann die Schulleitung weder für eine fachkundige Vertretung sorgen noch ein Angebot zum Nachholen der Stunden unterbreiten, wird für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde das bereits gezahlte Schulgeld auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

(4) Rückerstattungsanträge für die unter Abs. 2 und 3 getroffenen Regelungen müssen während einer Frist von 10 Tagen nach Abschluss eines Schuljahres der Schulleitung zur Bearbeitung vorliegen; andernfalls verfällt ein entsprechender Anspruch.

(5) Ein Anspruch auf Nacherteilung des Unterrichtes oder Schulgeld-erstattung besteht nicht, wenn der Unterricht auf begründete Anordnung der Schulleitung ganz oder teilweise ausfallen musste.

§ 7 Inkrafttreten

Die Neufassung der Schulgeldordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Fulda, den 16. Dezember 2016 **Der Magistrat der Stadt Fulda**
gez. Dr. Wingenfeld
Oberbürgermeister